

die institutionellen oder funktionellen Voraussetzungen zu garantieren bzw. zu fördern, damit eine öffentliche Meinungsbildung unter Zuhilfenahme der Medien stattfinden kann.

Exkurs: Verfassungsrechtliche Aspekte

Wegen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsbildung in einer Demokratie sind staatliche Aktivitäten im Bereich der Meinungsbildung besonders kritisch zu beurteilen. Besonders augenscheinlich wird dies in Staaten mit ausgeprägten direktdemokratischen Rechten, in denen regelmässig Entscheidungen an der Urne herbeigeführt werden. In der Schweiz wie auch in Liechtenstein gilt daher für den Staat in solchen Meinungsbildungsprozessen ein Zurückhaltungsgebot. Aber nicht nur solche direkten Eingriffe des Staates in die Meinungsbildung sind kritisch zu beurteilen, sondern auch indirekte Eingriffe, wie sie beispielsweise durch Förderung oder Begünstigung von Medien generell, oder einseitige Begünstigung von einzelnen Medien, Medienunternehmen oder einzelnen Branchen. Bei der Betrachtung der liechtensteinischen Verfassung haben wir festgestellt, dass den Medien keine privilegierte Stellung zukommt. Eine Medienförderung ist aus diesem Blickwinkel besonders kritisch zu betrachten. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine institutionelle Förderung überhaupt zulässig, geschweige denn verpflichtend ist. Interessant ist hierbei auch ein Blick auf die deutsche Rechtslage. Herzog schreibt in seinem Kommentar zum deutschen Grundgesetz³⁴²: «Deswegen verpflichtet Art. 5 I den Staat zwar, innerhalb gewisser Schranken jede Meinungsäusserung zu dulden und wohl auch zu ermöglichen, deswegen garantiert er die Freiheit der Presse und der sonstigen Massenkommunikationsmittel. Er verpflichtet den Staat aber keineswegs, bestimmte Formen der Meinungsäusserung und bestimmte Formen der Massenkommunikation gegenüber anderen zu privilegieren, und es wäre ein übler Trugschluss, solche Folgerungen etwa aus dem demokratischen Prinzip selbst herleiten zu wollen.»³⁴³ Aus dem Auftrag, das Funktionieren der öffentlichen Meinung zu schützen, sollte man sich nach Herzog in Zeiten eines rapiden technischen Wandels davor hüten, voreilige Schlüsse zugunsten einzelner Kommunikationsformen zu ziehen.

³⁴² Der im Zitat angesprochene Art. Grundgesetz ist in Fn. 1 ausformuliert.

³⁴³ Herzog 1999: Rdnr. 13 f. (ohne Hervorhebung).